

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 63.

Mittwoch, den 14. August

1918.

Ämtlicher Teil.

Verordnung betreffend Getreide, Brot, Mehl.

Zur Regelung des Verbrauchs von Getreide, Mehl und Brot wird auf Grund der §§ 67, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 435—463) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung hierzu für den Regierungsbezirk Posen angeordnet:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Anordnung ist Weizen- und Roggenmehl allein oder gemischt miteinander oder mit anderen Mehlsorten, außerdem zur Brotbereitung bestimmtes Gersten-, Hafer- und Maismehl, rein oder gemischt mit anderen Mehlsorten.

Brot im Sinne dieser Anordnung ist jede Backware aus den vorbezeichneten Mehlen mit Ausnahme von Kuchen.

§ 2.

Bestimmungen über Kuchen sind von den Kommunalverbänden zu erlassen.

Abschnitt II. Mehl- und Brotverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

§ 3.

Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl sind nur gegen die von dem zuständigen Kommunalverbande ausgegebenen Brot-(Mehl-)karten oder gegen Reichsreisebrotmarken zulässig.

Dies gilt auch für Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten usw.

Wer Früchte, auf die sich die Regelung der R.-G.-O. bezieht, oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstand haben, hat binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluß dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Abgabe von Backwaren und Mehl über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus ist verboten. Nur in besonderen Fällen, insbesondere zur Regelung des Grenzverkehrs kann jeder Kommunalverband Ausnahmen zulassen.

Zur Einfuhr von Backwaren und Mehl mit Ausnahme eines angemessenen Reisebedarfes in den Bezirk eines Kommunalverbandes hinein ist abgesehen von der Genehmigung des Ausführungskommunalverbandes ebenfalls die Genehmigung des Einfuhrkommunalverbandes erforderlich. Die eingeführ-

ten Mengen sind vor dem Verkaufe der vom Einfuhrkommunalverbande zu bestimmenden Behörde anzuzeigen.

§ 5.

Die Brot-(Mehl-)karten sind auf die Dauer von vier Wochen, die einzelnen Kartenabschnitte auf je eine Kalenderwoche auszustellen. Die Verwendung (Abgabe und Annahme) außerhalb der vorgedruckten Geltungszeit ist verboten.

§ 6.

Zum Bezuge von Brot-(Mehl-)karten sind berechtigt:

1. alle im Bezirk des Kommunalverbandes wohnhaften behördlich angemeldeten Zivilpersonen, sofern sie nicht zu den selbstversorgenden Haushaltungen gehören,
2. Militärpersonen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 7.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber die Brot-(Mehl-)karte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen. Ohne Verabfolgung eines entsprechenden Gegenwertes in Brot oder Mehl dürfen Karten weder abgegeben noch angenommen werden.

§ 8.

Die Mehlausgabe, die Höhe der abzugebenden Mehl- und Brotmengen einschließlich Beschränkungen und Zulagen für gewisse Klassen der Bevölkerung, die Jannhaltung von Einheitsgewichten für Brot, die Mehl- und Brotverkaufspreise, die Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung sind, die Ausgabe der Brotkarten richten sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften der Kommunalverbände.

Abschnitt III. Getreide- und Mehlverbrauch der Selbstversorger.

§ 9.

Als Selbstversorger im Sinne des § 3 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde und den Kommunalverbänden zu führende Selbstversorgerliste (§ 11) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 10 nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Pacht ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigen-

tümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft und dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden. Die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 der R.-G.-O. vom 29. Mai 1918 festzusetzen.

§ 10.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 25. Juli 1918 dem Kommunalverband schriftlich anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Weizen und Weizen, auch in Mischungen mit Gerste) zur Ernährung für sie selbst und für alle ihre Wirtschaftsangehörigen bis zum 15. September 1919 ausreicht. Ohne diese Voraussetzung ist die Gewährung der Selbstversorgung unzulässig.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

§ 11.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher und dem Kommunalverband nach dem vom Regierungspräsidenten vorgeschriebenen Muster zu führen.

§ 12.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist nach Vordruck dem Kommunalverbande zur entsprechenden Aenderung seiner Liste mitzuteilen.

§ 13.

In die Selbstversorgerliste nicht ausgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nebst Wirtschaftsangehörigen werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brot- (Mehl-)karten nach Maßgabe dieser Anordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden. Sämtliche Erntebestände sind von ihnen sofort nach der Ernte auszubreschen und abzuliefern.

§ 14.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit von Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlsversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 15.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (in der Residenzstadt Posen vom Magistrat) entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 unzulässig erweisen oder

d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Absatz 3 a. a. O. oder

e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen. Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände und zwar grundsätzlich für die Reichsgetreidestelle ausgesprochen werden (§ 72 a. a. O.).

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes) ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 16.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder in besonderen Fällen dem Kommunalverbande übereignet worden ist.

§ 17.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster. Nicht gewerbliche Schrot- oder Mahlmühlen sind als polizeilich geschlossen zu halten. Zu ihrer Benutzung ist neben der Schrot- oder Mahlkarte in jedem einzelnen Falle die besondere schriftliche Erlaubnis des Landrats (in der Residenzstadt Posen des Magistrats) erforderlich.

§ 18.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Kommunalverband.

Der Kommunalverband hat auf Grund der Selbstversorgerliste die Mahlkarten ohne besonderen Antrag für jeden Selbstversorger auszustellen und ihm, falls die Aushändigung nicht auf der Kreiskornstelle geschieht, am Monatsersten des am 16. des Ausstellungsmonats beginnenden neuen Bedarfsperiode durch die Hand der Gemeindebehörde zuzustellen. Diese hat vor Aushändigung der Mahlkarten ihre Richtigkeit insbesondere hinsichtlich der Personenzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Karten zur Berichtigung an den Kommunalverband zurückzugeben.

Schrotkarten sind nur auf besonderen Antrag beim Kommunalverband auszugeben.

§ 19.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen (schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 20.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 59 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen betreffend Getreide, Brot und Mehl vom 6. Juli 1918 bestimme ich hierdurch folgendes:

§ 1.

Vom 19. August 1918 ab wird auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung für jede Kalenderwoche 1750 Gramm Brot oder die diesem Satze entsprechende Menge Mehl ausgegeben.

§ 2.

Der Brot- und Mehlerverbrauch wird in der Weise geregelt, daß die Abgabe nur gegen Brot- oder Mehlmarken erfolgt. Es werden bis auf weiteres folgende Brotmarken auf die Dauer von 28 Tagen ausgegeben: 28 Brotmarkenabschnitte über je 182 Gramm Mehl oder 250 Gramm Brot sowie zwei Abschnitte über je 280 Gramm Weizen- oder Roggenmehl.

§ 3.

Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten auf Antrag Zusatzkarten. Wer als Schwer- oder Schwerstarbeiter anzusehen ist, richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.

§ 4.

Für den Kreis Bissa wird ein Einheitsbrot vorgeschrieben, welches nur in Stücken von $3\frac{1}{2}$ Pfund in den Handel kommen darf. Den Preis für das Brot habe ich bis auf weiteres auf 80 Pfg. festgesetzt.

§ 5.

Die Verkaufspreise für Mehl werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

A. für Mehl im Großhandel:		
für 100 Kilogramm Weizen		51 Mk.
" 100 " Roggen		48 "
" 100 " Weizenauszugsmehl		60 "
B. für Mehl im Kleinhandel:		
für 500 Gramm Weizenmehl		0,30 Mk.
" 500 " Roggenmehl		0,28 "
" 500 " Weizenauszugsmehl		0,40 "

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bissa, den 1. August 1918.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet am

Freitag, den 16. August 1918, vorm. 9 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Sachen zu besprechen sind.

Bissa-Ost, den 9. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

Rainprechter, Polizeirat.

Im Haushalt des Wirts Stanislaus Batella in Pawlowitz ist die Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Hauses ist jedermann streng verboten.

Bissa-Ost, den 12. August 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.

Rainprechter, Polizeirat.

(Fortsetzung des amtlichen Teils in der Beilage.)

Nichtamtlicher Teil.

Sammelt Laubheu!

Es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!

* **Zur Kolonial-Kriegerspende.** Wir machen auf den gestern im Anzeigenteil abgedruckten Aufruf aufmerksam und bemerken dazu: Die Sammlung steht unter amtlicher Verwaltung und findet im ganzen Reich statt. Ihr Ertrag kommt den Kolonialkriegern, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen, darüber hinaus auch allen unsern Landsleuten zugute, die in den Schutzgebieten ihr Hab und Gut verloren haben. Sie ist als eine Ergänzung der Entschädigungspflicht gedacht, die dem Reiche zufällt. Mit der Spende gilt es einen längst schuldigen Dank denen abzustatten, die in der Tropenzone Afrikas, fern von der Heimat, von jeder Zufuhr abgeschnitten, des Reiches Flagge hochhielten, bis sich, von der Uebermacht erdrückt, ihr bitteres Schicksal erfüllte. Was ihr Fleiß in 30 Jahren rühriger Kolonialwirtschaft aufgebaut hatte, ist ein Raub der Engländer, ihrer weißen und farbigen Hilfsvölker geworden; zerstört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit. Und um das Unglückslos unserer schwer heimgeführten Brüder in Uebersee vollzumachen, wurden sie vielfach in eine erbarmungswürdige Gefangenschaft fortgeführt, die vielen von ihnen Leben und Gesundheit kostete. Ihnen zu helfen, die Wunden zu heilen, die der Krieg den wackeren Vorkämpfern unserer Kultur geschlagen hat, ist eine Ehrenpflicht eines jeden von uns, der das Glück hat, in ungestörtem Besitz seines Eigentums ruhig seinem Beruf nachgehen zu können.

* **Mehrere Diebstähle** sind in den letzten Tagen in Pawlowitz, Dambitsch, Neuguth und Rantel verübt worden, ohne daß es bisher gelungen ist, den Dieb zu ermitteln. Am Mittwoch wurde in Neuguth bei dem Landwirt John am hellen Tage ein größerer Geldbetrag gestohlen. Während die Familie auf dem Felde war, drang der Dieb in das Haus ein, öffnete mit dem Schlüssel, den er sogleich zu finden wußte, die Truhe, stahl das dort aufbewahrte Geld, anscheinend mehrere tausend Mark, und legte dann den Schlüssel wieder auf seinen Platz, sodaß der Diebstahl erst am nächsten Tage bemerkt wurde. Der Polizeihund, den man aus Glogau kommen ließ, konnte keine Spur mehr aufnehmen. Der Bestohlene war von dem Ortslehrer mehrmals vor Dieben gewarnt und — leider immer vergeblich — aufgefordert worden, sein Geld nicht zu Hause zinslos liegen zu lassen, sondern es bei der Sparkasse anzulegen. Nun hat er den Schaden. Tags darauf wurde in Pawlowitz Wäsche usw. gestohlen. Der Polizeihund verfolgte in diesem Falle eine bestimmte Spur und stellte zweimal denselben Einwohner.

* **Ein Zuchthäusler als Schweinenedieb verhaftet.** Auf dem Bahnhof in Rantel fiel heute früh dem Gendarmenwachmeister Grimm eine große Pappschachtel auf, zu der sich kein Besitzer zeigte, die aber ein frisch geschlachtetes Schwein enthielt. Schließlich entdeckte er den Besitzer auf dem Abort. Es war ein Zuchthäusler, der angeblich aus Glogau stammt und erst kürzlich eine achtjährige Zuchthausstrafe verbüßt hat. Das Schwein hatte er in der Nacht bei dem Landwirt Glapiat in Rantel durch Einbruch gestohlen und im Stalle abgeschlachtet. Er wurde verhaftet und in das Bissaer Gerichtsgefängnis gebracht.

* **Im Distrikt Bissa-Ost** wurden für die Ludendorff-Spende 1750 Mark gesammelt. Den Spendern auf diesem Wege herzlichsten Dank.

* **Der Schluß der Anzugabgabe steht bevor.** Erreicht ihr Ergebnis nicht die vorgeschriebene Anzahl, so ist, wie die Reichsbekleidungsstelle mitteilt, die zwangsweise Enteignung zu erwarten. Im Kreise Bissa fehlen noch 358 Anzüge an der festgesetzten Zahl von 600. Liefere daher jeder, der es kann, noch bis zum 15. August einen Anzug ab!

Kosten. Die Zuckerfabrik kann auch in diesem Jahre wieder 10 v. H. Gewinnanteil zur Ausschüttung bringen.

Jarotschin. 100 000 Mark für die Ludendorff-Spende hat der Rittergutsbesitzer Leutnant Jouanne in Klenka gestiftet.

Schneidemühl. Das Eisene Kreuz am weiß-schwarzen Bande ist dem Oberbürgermeister Dr. Krause verliehen worden.

Lauban. Ein krasser Fall des Tauschhandels wird aus Rath. Gennersdorf berichtet. Dort taufte eine Böhmkin ein schwarzes Kleid gegen 5 Pfund Butter ein.

Ausbildung zur Helferin vom Roten Kreuz.

Zur Teilnahme an einem demnächst stattfindenden Lehrgang werden noch Meldungen entgegengenommen. Einzuzureichen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
 2. eine Erklärung, durch die die Verpflichtung zu mindestens 12 monatiger Dienstleistung in der Kriegsstrafen- und Wohlfahrtspflege übernommen wird.
- Die Ausbildung erfolgt theoretisch in 20 Doppelstunden und gleichzeitig praktisch in einem Lazarett mit Abschlußprüfung.

Posen, den 6. August 1918.
Paulikirchstr. (Marshallgebäude)

Roten Kreuz (Mobilmachungsausschuß).

Der Vorstand.

Frau von Eichenhart-Rothe.

Gaede, Regierungsrat.

Achtung! Prima Genstenberger Britetts

à Ztr. -1,65 M. ab Grube

Oberschlesische Steinkohlen à Ztr. 2,05 M. ab Grube

Hüttenkohls à Ztr. 2,95 M. ab Grube

Liefert prompt waggonweise gegen Einsendung von Bezugsscheinen

Franz Drzewiecki, Kohlen-Großhandlung,
Betsche i. P., Telefon 24.

**Gutes wohlgeschmeckendes Mittagessen
ohne Fett, ohne Fleisch, aber mit
kräftigem Fleischgeschmack und für
weniges Geld**

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt-Ersatz „Ohsena“. „Ohsena“ ist von der Ersatzmittelstelle Schleswig-Holstein unter Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen Deutschen Reich genehmigt.

Man nehme alle Sorten Suppenkräuter, grüner Gemüse und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bietet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Wurzeln, alle Sorten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Rüben und Rübenblätter, besonders Cichorien- und Zuckerrübenblätter, sowie alle eßbaren Wildgemüse. Dieselben werden mit einer Hackmaschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerkleinert und dann eine große, sauber gewaschene, ungeschälte, rohe Kartoffel à Person, ebenfalls fein gerieben, zugefetzt und alsdann mit Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedeckten Gefäß. Wenn die Suppe gar und feintig ist, wird à Person ca. 20—25 Gramm „Ohsena“ zugefetzt und hat die Suppe dann einen kräftigen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorspeise, sondern als Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünen Gemüse und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack. Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleischlosen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack. — „Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich zu folgenden Preisen:

1/4 Pfd. netto M. 5,25 1/2 Pfd. netto M. 2,90

1/4 Pfd. netto M. 1,60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

Rechnungen aller Art liefert schnell und preiswert
Buchdruckerei A. Schmädicke.

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.

Bisher abgeschlossene Versicherungen:

2 Milliarden 380 Millionen Mark.

Kriegsversicherung

in alsbaldiger Auszahlung der vollen Summe im Todesfall.

Neue vorteilhafte Versicherungsformen, insbesondere

Invaliditätsversicherung,

Gewährung der Versicherungssummen in Renten und die Mitversicherung ergänzender Witwenrente ermöglichen denkbar vollkommenste Fürsorge.

Vertreter: **Emil Jacobi, Lissa i. P.**

**Eichenspeichen, Buchenfelgen
sowie trockene Buchenbohlen
zu Felgen passend**
empfiehlt preiswert

Max Unger, Posen,
Tel. 2052.

Getreidemäher, Grasmäher, Pferderechen,
Drillmaschinen, Breit- und Stiften-Dresch-
maschinen, Göpel, Häckselmaschinen, Back-
öfen, Dämpfer, Kesselöfen, 5-7 und 9-
zünftige Kultivatoren, Pflüge aller Art
empfiehlt nur erstklassige Fabrikate zu Fabrikpreisen
Szydlowski, Kaiser-Friedrich-Str. 50.

Velour-, Filz- u. Sammethüte

zum Umpressen
werden angenommen bei
Frau Alma Feuer,
Neuer Ring Nr. 5.

Mauersteine

zu kaufen gesucht!
Paul Starzonek, Glogau
Fernspr. 30.
Tel.-Adr. Starzonek.

Stückfalf

ist wieder eingetroffen.

C. Rothe.

Roggenspreu

verkauft fuhrerweise
Hannig, Pilsborwerf.

Inkarnat- Klee

hat abzugeben

Daniel Wormann.
Lissa i. P. Fernruf 56.

**Bad- und Dörröfen,
Kochherde
mit Bad- und Dörröfen
Räucheröfen**

in allen Größen
sofort vom Lager lieferbar.
Alfred Strecker,
Lissa i. pos.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 63.

Lissa, den 14. August 1918.

Lissa, den 31. Juli 1918.

Unter Bezugnahme auf § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 41) werden die Guts- und Gemeindevorstände aufgefordert, sobald mit der Aufstellung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1918 vorzugehen und dieselbe eine Woche lang auszulegen. Vorher ist in jedem Guts- bzw. Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und von welchem Tage ab eine Woche lang und in welchem Lokal die Urliste zu jedermanns Einsicht ausliegt. Nach erfolgter Auslegung ist unter die Liste das im Schema angegebene Attest zu setzen.

Nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Urliste ist dieselbe nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen von den Vorständen der Stadtgemeinden an das zuständige königliche Amtsgericht, von den ländlichen Guts- und Gemeindevorständen an den zuständigen königlichen Distriktskommissar einzulenden, welcher letztere die Urlisten seines Distrikts hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sodann dieselben gesammelt bis spätestens den 1. September d. J. an das hiesige Amtsgericht zu überlenden und, daß dies geschehen, mir bis zum 5. September anzuzeigen hat. Die Herren Distriktskommissarien wollen dafür Sorge tragen, daß ihnen die Urlisten von Seiten der ländlichen Guts- und Gemeindevorstände rechtzeitig zugehen.

Bei Aufstellung der Urlisten sind die nachstehenden näheren

Bestimmungen

zu beachten.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde und eines jeden Gutsbezirk hat nach Maßgabe der Spalten 1 bis 5 des untenstehenden Formulars ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste). In dieser Liste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte unfähig sind, nämlich:
 - a. Personen, welche dem deutschen Reiche nicht angehören;
 - b. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
 - c. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Vergebens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - d. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
2. Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte nicht zu berufen sind, nämlich:
 - a. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht beendet haben;
 - b. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde oder dem Gutsbezirk noch nicht zwei volle Jahre haben;
 - c. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste an zurückgerechnet, empfangen haben;
 - d. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte untauglich sind;
 - e. Dienstboten;
 - f. ständige Mitglieder des Bezirks-Verwaltungsgerichts;
 - g. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - h. Staatsbeamte, welche nach § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1859 jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - i. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - k. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - l. Religionslehrer;
 - m. Volksschullehrer;
 - n. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Urliste ist eine Woche lang im Amtslokale des Gemeindevorstandes oder Gutsbesitzers zu jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist ist die Spalte 6 des Formulars auszufüllen, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich für eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen

bestimmt. Es dürfen nämlich die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen nur ablehnen:

- a. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
- b. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
- c. Ärzte,
- d. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
- e. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum 31. Dezember 1918 vollenden würden,
- f. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.

Urliste

der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte der Schöffen und Geschworenen berufen werden können.

Lau- fende Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemer- kungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeinde und zwar im zur jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

., den 1918.

Der (Guts-) Gemeindevorsteher.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verbot der Personenbeförderung durch Milchwagen.

Zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung der Milch wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Milch bestimmt sind, dürfen, solange sie diesem Zwecke dienen, zur gleichzeitigen Beförderung von Personen, Tieren oder solchen Gegenständen, welche eine Verunreinigung der Milch herbeiführen können, nur insoweit benutzt werden, als der Kutscherhitz dafür Raum bietet.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Rückbeförderung der leeren Milchgefäße.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die im § 2 bestimmte Strafe hat sowohl der Führer des Fuhrwerks als auch jeder, der es in einer dem § 1 zuwiderlaufenden Weise benutzt, verurteilt.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1903 (Amtsblatt 1903 S. 298) wird aufgehoben.

Posen, den 30. September 1909.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 30. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineralwasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechselungen und infolgedessen zu schweren Gesundheitsschädigungen ge-

führt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach

„es verboten ist, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.“

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unnachlässig zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor der Unsitte gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum Einkaufen von Petroleum, Benzin, Brennspritus und anderen Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitschädlich wirken oder geeignet sind, Fiel zu erregen.

Der Regierungspräsident

J. W.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Bissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stüd 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerverordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mir vom Eintritt eines jeden durch Auflassung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflassung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Bissa, den 12. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Bissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Bissa, den 12. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Unfälle bei Neben- und Kleinbahnen.

Zur Verhütung von Unfällen an unbewachten Übergängen in Schienenhöhe bei Neben- und Kleinbahnen wird den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passieren der Uebergänge zur Pflicht gemacht. Sie werden darauf hingewiesen, daß sie beim unachtsamen Passieren der Bahn ihr eigenes Leben gefährden und sich außerdem einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 Reichsstrafgesetzbuch aussetzen.

Die Ortsvorstände haben die Bekanntmachung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Bissa, den 20. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf meine im Kreisblatt vom 5. Dezember 1917 unter 28. November 1917 veröffentlichte Verordnung über die Knochen Sammlung wird hiermit erneut aufmerksam gemacht.

Die Orts sammelstellen (Schulen, Fleischereien) haben sich die Sammlung sämtlicher anfallenden Knochen angelegen sein zu lassen.

Die Orts sammelstellen liefern die Knochen an die Kreis sammelstellen:

1. Heinrich Rüstler, Bissa i. P.,
2. Hermann Wolfson, Bissa i. P.

allmonatlich ab.

Die Kreis sammelstellen berichten am Monats schluß, wieviel Knochen von jeder einzelnen Orts sammelstelle angeliefert worden sind.

Als Ersatz wird den Orts sammelstellen ohne Anrechnung auf die Fettkarte ein Quantum Margarine geliefert.

Bissa, den 8. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Zur Einbringung der recht erheblichen und für die Jetztzeit so wertvollen Brennesselbestände, die noch im Monat August erfolgen muß, ist die Mithilfe der Schulen durchaus nötig. Der Herr Regierungspräsident hat daher angeordnet, daß die größeren Kinder, die bei der Baubehausammlung nicht oder nur in geringem Maße beteiligt sind, bei der Nesselernte behilflich sein müssen.

2. Das Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und seine volkswirtschaftliche Bedeutung besonders während des Krieges und der Uebergangszeit ist durch die Schulen unerwünscht den Kindern und Eltern klarzulegen. Nicht nur Kaufleute und Gewerbetreibende sondern auch Landwirte, Beamte und Handwerker sollten sich bei der Reichsbank oder Post, letztere besonders bei einer sicheren Sparkasse oder Kreditgenossenschaftsfiliale ein Konto anlegen. Alle Schulklassen, Landwirte usw. sollten bestrebt sein, die Gelder, die nicht unbedingt gebraucht werden, bei einer Sparkasse zinsbar anzulegen und Zahlungen an Bauunternehmer oder andere Kontobesitzer bargeldlos zu leisten. Lehrern und Lehrerinnen ist zu empfehlen, ihr Gehalt, die Alters- und Ostmarkenzulage auf ihr Sparkonto unmittelbar überweisen zu lassen.

Bissa, den 12. August 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Bissa I, II und III und Storchneft.

Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landw. Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nitsche.

Am 3. September beginnt an der landw. Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

In den ersten Tagen des Monats November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibenden die zur Führung eines landlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Anstalt erteilt gerne jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.